

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 30 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 9 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Minorität der Unterrichts-
commission, über die Sittengerichte.)

Sind aber Sittengerichte ein angemessenes Mittel, diesen höchsten, diesen allbeglückenden Zweck zu erreichen? Können gute Sitten, auf der jetzigen Stufe der sittlichen und intellektuellen Cultur und bey der gegenwärtigen Stimmung der Gemüther in Helvetien, das Produkt von Sittengerichten seyn, so wie sie uns die Majorität der Commission vorschlägt?

Die Minorität der Commission glaubt es nicht; denn wenn Sittengerichte die bürgerliche Freyheit in Gefahr setzen; dem Zustand der Cultur und der jetzigen Stimmung der Gemüther nicht angemessen sind; wenn gute Sitten endlich durch andere Mittel als durch Sittengerichte gegründet werden müssen, so ist der Vorschlag verwerflich.

Die Gefahr, womit die Sittengerichte die bürgerliche Freyheit bedrohen können, und bedrohen müssen, ist einleuchtend. Worin besteht die bürgerliche Freyheit? Sie besteht darin, daß jeder in seinen natürlichen und erworbenen Rechten vollkommen geschützt sey, und daß auch jeder die beruhigendste Ueberzeugung habe, daß seine Freyheit, als der Inbegriff seiner Rechte, in so weit sie nicht in positive Verletzung der Rechte anderer ausartet, wirklich, nicht bloß der Idee nach, geschützt sey. Diese Meinung, diese Ueberzeugung von seiner Freyheit und Sicherheit, kann der Bürger nur dann haben, wenn er von keiner Willkühr, sondern bloß von den Gesetzen abhängt, die allein bestimmen müssen, durch welche Handlungen er die Rechte anderer, oder des Staats, der ihn schützt, verletzt, und zwar von solchen Gesetzen,

die für alle gleich gegeben sind, die gleichen Handlungen als gesetzwidrig erklären und keiner willkürlichen Auslegung Raum geben.

Was sind nun Sittengerichte? Sittengerichte sollen das beurtheilen, das ahnden, was keine wirkliche Verletzung der Rechte anderer ist, sondern was bloß den sittlichen oder religiösen Anstand verletzt; was andern zum Aergerniß gereichen kann; was also von sittlichen und religiösen Meinungen, die von der mannigfaltigsten Verschiedenheit, je nach dem Grade der sittlichen oder religiösen Cultur, abhängig sind, was mithin durch Gesetze gänzlich unbestimmbar ist.

Um dies darzuthun, will ich nur eines Paragraphs bemeldten Entwurfs erwähnen, welcher Handlungen, die die Achtung gegen den Gottesdienst verletzen, der Ahndung der Sittengerichte unterwirft. Verletzung der Achtung gegen den Gottesdienst, wech ein unbestimmter, vieldeutiger Begriff! Soll unter Verletzung dieser Achtung bloß das verstanden werden, was den öffentlichen Gottesdienst stört, was andere verhindert dem Gottesdienst obzuliegen. In diesem Sinn ist eine solche Handlung eine Verletzung der Rechte anderer; mithin bestimmbar durch Gesetze; gehört also nicht unter die Competenz eines Sittengerichts, sondern in das Gebiet der Polizey. Soll aber Verletzung der Achtung gegen den Gottesdienst heißen, was eine Nichtbeobachtung der Gebräuche und der Vorschriften irgend eines positiven Gottesdienstes ist, dann ist Ahndung dessen von Seite eines Sittengerichts, ein offenkundiger Eingriff in die Rechte des Gewissens, in das kostbarste Recht, das jeder Bürger hat, in der Art und Weise wie er Gott am besten verehren zu können glaubt, seiner eigenen religiösen Ueberzeugung zu folgen und dafür nur seinem Gewissen und Gott verantwortlich zu seyn.

Nun frage ich Euch, V. G. wollet Ihr die bürgerliche Freyheit so unbestimmten, vieldeutigen, der Willkühr Thür und Thor öffnenden Ausdrücken preisgeben, und zwar in Helvetien, wo ächt religiöse Begriffe, noch so wenig von unächt religiösen unterschieden werden; wo der Religionsunterricht bey allen Religionspartheyen noch so unvollkommen ist; wo oft das, was als Religion gelehrt wird, weit entfernt dem Sittengesetz förderlich zu seyn, dasselbe oft verdunkelt und ihm gerade entgegen ist; wo so oft das für Tugend und religiösen Anstand gilt, was bloß Gebrauch und Ceremonie einer positiven Religion ist, weder auf Verstand noch Herz wirkt, bloße Andächtler, die beynebens oft die schlechtesten Menschen sind, erzeugt; in einem Zeitpunkt, wo einerseits Fanatismus hie und da rege ist und seine Waffen bereitet, um in einem feinen Zwecken günstigeren Moment loszubrechen; anderseits aber ein Zettersgeschrey erhoben und der Verdacht verbreitet wird, als wolle man absichtlich die Religion umstürzen, und der Verfall der Religion den Grundsätzen der Freyheit bemessen wird; wo beynebens Annahmen einiger Geistlicher zum Vorschein kommen, die das Gebiet der Sittlichkeit sich ausschließlich vorbehalten wollen, und dadurch den gegründeten Verdacht erregen, daß sie die öffentliche Meinung nach willkührlichen Zwecken einer Corporation, zu bestimmen und zu lenken streben; in einem solchen Zeitpunkt, wo Mißhelligkeit in politischen Begriffen, wo Partheygeist überall rege ist; in einem solchen Zeitpunkt wollet Ihr all diesen Leidenschaften neuen Spielraum eröffnen, um diejenigen, gerichtlicher Entehrung und Schande auszusetzen, die den Grundsätzen der Freyheit anhängen, Vorurtheile aller Art bekämpfen, und sich dadurch den Haß der Uebelgesinnten und Uebelbelehrten zuzogen; in einem Zeitpunkt endlich, wo der Staat noch für keine bessern Unterrichtsanstalten hat sorgen können.

Weit entfernt also Sittlichkeit durch Sittengerichte zu befördern, stünde zu besorgen, daß Kultur zur Sittlichkeit in ihren Fortschritten gehemmt, schädliche Vorurtheile aller Art und böse Leidenschaften genährt und besesigt werden würden. Die übrigen Art. des Entwurfes der Majorität der Commission, gehören entweder unter das Gebiet der Polizen oder in Betreff der Streitigkeiten unter Eheleuten, unter die zu bestimmende Competenz in Ehesachen, entweder zu gütlicher Beylegung oder zu Entscheidung derselben; oder endlich unter die Behörden, die Ihr zur Bethätigung oder zur Aufsicht über den Unterricht bestimmen werdet.

Gute Sitten können nie das Werk des Zwanges der Sittengerichte, sondern nur des freyen Entschlusses seyn. Wo nicht der freye Wille mit der Pflicht übereinstimmt und durch moralische Einsicht geleitet, sie aus eigenem Antrieb erfüllt, da wird nur Heucheleiy erzeugt, kein wahrhaft guter und edler, zur Tugend und Vaterlands- liebe emporstrebender Nationalcharakter gegründet.

Gute Sitten müssen durch ganz andere Mittel als durch Sittengerichte befördert werden. Nur in einem Staat, wo der sittliche und religiöse Unterricht vervollkommenet ist, wo dieser Unterricht allen in so weit zu Theil wird, als es nöthig ist, seine Pflichten als Mensch und Bürger zu erkennen und auszuüben; wo durch diesen Unterricht die schädlichsten Irthümer zerstört und verhütet, die Unwissenheit vermindert und die Berichtigung der öffentlichen Meinung vorbereitet ist; wo die constitutionelle Organisation so beschaffen ist, daß nur Rechtschaffenheit, Bürgerinn und Einsichten den Zutritt zu den Aemtern eröffnen, wo also auch der jedem Menschen natürliche Ehrtrieb und sein wohlverstandenes Interesse noch mitwirken, ihn zur Tugend und zu guten Sitten zu führen; nur in einem Staat, wo unter den Menschen kein anderer Unterschied als der der Tugend, des Verdienstes und der Einsicht, von den Gesetzen anerkannt wird und dadurch die Gemüther der Bürger aller Stände allmählig gehoben und veredelt werden; wo übrigens alle Quellen des Erwerbes und des Wohlstands durch die freyeste Betriebsamkeit eröffnet sind; wo durch weise Gesetze dem Uebermaß des Reichthums so wie dem Uebermaß der Armuth gesteuert wird; in einem solchen Staat allein können gute Sitten gedeihen und allgemein werden. Alle Anstalten von Seite des Staats, welche nicht mit einer solchen Organisation zusammenhängen oder derselben vorgehen, würden voreilig und aus obbestimmten Gründen dermal mehr schädlich als nützlich seyn. Die Minorität der Commission verwirft daher den Antrag zu Sittengerichten überhaupt und zu dem vorgelegten Entwurf insbesondere.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Constitutioncommission überwiesen:

V. G. ! Der Volk Rath übersendet Ihnen die von dem Statthalter des Cantons Linth überschickte, und mit einem Schreiben begleitete Bittschrift der Gemeinde Nuelen, dahin zielend, daß sie von dem Distrikte Rapperswyl, wovon sie einen Theil ausmacht, getrennt, und dem Distrikte Schaenis, sodann dem Municipalbezirk von Wangen einverleibt werden mögte.

Diese Bitte glaubt Ihnen B. G. der Vollz. Rath um so mehr empfehlen zu müssen, da diese kleine Gemeinde, welche nur aus elf Aktiobürgern besteht, ihrer örtlichen Lage wegen, nie vom Distrikte Schaenis hätte gerissen, und stets mit Wangen hätte vereinigt seyn sollen, von welcher Gemeinde sie ganz umgeben ist, und mit der sie Schul- und andere Güter gemeinschaftlich besitzt und genießt.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird:

B. G.! Sie haben Ihre Criminalgesetzgebungs-Commission mit der Untersuchung beauftragt: ob das Gesetz vom 28. Hornung 1800, welches den Distriktsgerichten die Beurtheilung der mindern Vergehen beylegt, nicht zurückgenommen werden sollte? Ihre Commission hat sich zur Verneinung dieser Frage entschieden, und will nun Ihnen kürzlich die Gründe auseinander setzen, welche sie bestimmt haben:

1. Der 88te Art. der Constitution unterscheidet zwey Classen von Verbrechen, die schweren Verbrechen, und die geringen. Die erstern sind diejenigen, welche die Todesstrafe, die Gefängniß, oder Verbannungsstrafe für länger als zehn Jahre, nach sich ziehen; und unter den letztern werden alle andern Vergehen verstanden. Der gleiche Artikel erklärt, daß die Cantonsgerichte in schweren Criminalfällen in erster Instanz, und in den übrigen Criminalfällen in letzter Instanz abzusprechen haben. Wenn also die Cantonsgerichte in geringern Criminalfällen in letzter Instanz absprechen, so folget natürlicher, und nothwendigerweise daraus, daß ein anderes Gericht in erster Instanz urtheilen müsse, und dieses Gericht kann kein anderes, als das Distriktsgericht seyn

2. Allein ohne uns länger dabey aufzuhalten, den Sinn der Verfassungssatte aufzusuchen, wollen wir uns an andere Beweggründe halten, die nicht weniger entscheidend sind. Wenn Sie das System des Ministers annehmen, so verordnen Sie, daß die Cantonsrichter die einzigen und höchsten Richter in allen geringern Criminalfällen seyn sollen: das will sagen, daß die Organisation der Gerechtigkeitspflege in Helvetien einen einzigen Fall aufweisen würde, in welchem der Bürger in streitigen Sachen des Rechts der Weitersziehung (Appellation) beraubt wäre; den Fall nemlich, wo es um seine Ehre, seinen politischen Stand, und seine

Freiheit zu thun ist. Wende man ja nicht ein, daß in allen Fällen die Cassation vorbehalten sey; dieser Vorwand ist nichtig für denjenigen, welcher den Unterschied zwischen dem Cassationsbegehren und der Appellation kennt; ein Unterschied, der äußerst wichtig geworden ist, seitdem das Gesetz vom den Richter begwältigt, dieienigen Gründe in Betrachtung zu ziehen, welche die Schwere des Verbrechens mindern können, und bis auf 2 Drittheil der Straffe nachzulassen.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. August.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers, über die Wiederbesetzung des Distriktsgerichts Obersestigen, welches durch den Beschluß vom 12. August 1800 abgesetzt worden,

beschließt:

1. Zu neuen Mitgliedern des Distriktsgerichts Obersestigen, sind ernennet worden:
 - Bürger Brügger, gewesener Freyweibel zu Kirchdorf.
 - Christ. Dähler, Alt. Ammann von Seftigen.
 - Christian Ruffener in Bühl von Blumenstein.
 - Christian Schwendimann, Alt. Statthalter von Bohlern, Kirchhöri Thierachern.
 - Peter in der Mühle, Distriktsrichter von Amfoldingen.
 - Ulrich Wanger, Municipal von Thierachern.
 - Christen in der Mühle, Agent zu Metendorf.
 - Christian Krebs, von Kirchdorf, Agent daselbst.
2. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse zur Bekanntmachung eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 4. Winterm.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß die im 4ten Art. seines Beschlusses vom 7ten Weim. verordnete Einsetzung der Bordreary über die an die fränkischen Truppen gemachten Lieferungen, nur langsam von staten geht, und die darauf zu gründende Abrechnung zwischen den verschiedenen Cantonen hiedurch verzögert wird;

In Betrachtung, daß die gegenwärtig vor sich gehende Zusammenziehung der fränkischen Armee auf der östlichen Gränze der Republik, die Unterstützung der dort